



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

07. Jahrgang

Freitag, den 18. Februar 2022

Nr. 02/2022

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung zum Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 2
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2022 vom 21.01.2022 einschl. der Ersatzbekanntmachung des Haushaltsplanes 2022 ..... Seite 3

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf ..... Seite 5
- Informativischer Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 8. Februar 2022 - Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in I 5837 Baruth/Mark OT Petkus ..... Seite 6

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 24.03.2022 um 19.00 Uhr  
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 24.02.2022 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 10.03.2022 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 21.02.2022 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 28.04.2022 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

#### Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.  
Wegen der - durch die Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 in der geltenden Fassung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen ggf. nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 20.01.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 22/001** Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zur Haushaltssatzung einschl. des Haushaltsplanes 2022 der Stadt Baruth/Mark wie folgt:  
Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes 2022 bleibt unverändert.
- VV 22/002** Beschluss der Haushaltssatzung einschl. des Haushaltsplanes 2022 der Stadt Baruth/Mark

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im Januar 2022 keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 08.02.2022

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

### Amtliche Bekanntmachung zum Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnete Mandy Werner hat gemäß §§ 59, 60 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2) den Verzicht auf ihre kommunalen Mandate zum Ablauf des 31.12.2021 erklärt.

Es wird festgestellt, dass deren Sitz auf die - in der Reihenfolge erste - Ersatzperson des Wahlvorschlages übergeht, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Da er die meisten Stimmen aller (noch nicht nachgerückten) Ersatzpersonen auf sich vereinigt und die Annahme der Wahl erklärt hat, ist Herr Ronny Wendt, wohnhaft im Ortsteil Baruth/Mark ab dem 01.01.2022 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark nachgerückt.

Gegen die vorgenannte Feststellung Wahlleiters sind die in den §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Baruth/Mark, den 07.02.2022

gez. Linke  
Wahlleiter

## Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2022 vom 21.01.2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der<br>ordentlichen Erträge auf | 19.687.500 EUR |
|    | ordentlichen Aufwendungen auf   | 19.618.800 EUR |
|    | außerordentlichen Erträge auf   | 123.000 EUR    |
|    | außerordentlichen Aufwendungen auf  | 34.000 EUR     |
| 2. | im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der<br>Einzahlungen auf           | 18.905.600 EUR |
|    | Auszahlungen auf  | 19.910.300 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.381.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.337.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	524.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.238.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	333.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.010.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 260 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer  | 340 v. H. |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.  
Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Kreis kann der über- und außerplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe von der Kämmerin zugestimmt werden.  
Über nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses entscheidet unabhängig von ihrer Höhe die Kämmerin.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplanes zu erwartenden Fehlbetrages um 250.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 Euro festgesetzt.

Baruth/Mark, den 21.01.2022



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2022 vom 21.01.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes liegt gemäß § 67 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i.V.m. § 11 Abs.3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung – HS -) vom 10.05.2019 zur Einsichtnahme vom

**21.02.2022 bis einschließlich dem 11.03.2022**

Im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**  
**Dienstag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**  
**Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr**  
**Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Baruth/ Mark, den 21.01.2022

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf

Die Versammlung findet am Freitag den 01.04.2022 im Raum der alten Schule statt.

#### Tagesordnung

- 1 Bericht des Jagdvorstehers
- 2 Bericht des Jagdobmannes
- 3 Kassenbericht
- 4 Bericht der Revision
- 5 Entlastung des Vorstandes
- 6 Info zur Auswechselung eines Jägers aus der Pächtergemeinschaft
- 7 Wahl eines neuen Vorstandes
- 8 Sonstiges
- 9 Auszahlung der Jagdpacht

Wer Interesse an der Mitarbeit im Vorstand hat, sollte sich beim alten Vorstand melden. Letzter Termin wäre in der Versammlung.

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Für die Teilnahme an der Versammlung gelten die zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebenen Corona regeln.

W. Göres  
Jagdvorsteher

## Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Baruth/Mark OT Petkus

Informatorischer Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 8. Februar 2022

Die Firma e-wikom WP Mühlberg GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 2 in 82031 Grünwald, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstücke 4, 18/2 und 18/3 sowie Flur 6, Flurstück 5, sieben WKA zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben WKA vom Typ Nordex NI49, mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Gesamthöhe von 199,9 m und einer Nennleistung von 5,7 MW mit Stahlrohturm. Alle sieben geplanten Standorte befinden sich auf agrarisch genutzten Flächen unmittelbar östlich von 31 WKA, die in diesem Windeignungsgebiet bereits errichtet wurden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wurde in einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist, im 3. Quartal 2022 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 16. Februar 2022 bis einschließlich 15. März 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter: <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G00221** jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz I, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadt Baruth/Mark - Flurbereich des Bürgerbüros, Zimmer 6, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark,
- im Amt Dahme/Mark, Abteilung II - Bauamt Zimmer 203, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder E-Mail: [tl2@ifu.brandenburg.de](mailto:tl2@ifu.brandenburg.de)
- Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro unter den Telefonnummern 033704 97244 oder 033704 972411
- Amt Dahme/Mark, Bauamt unter der Telefonnummer 035451 981-42

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16. Februar 2022 bis einschließlich 19. April 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00221** schriftlich oder elektronisch:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://ifu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 1. Juni 2022 um 10 Uhr im Schlosssaal des Schlosses Baruth/Mark, Schlossplatz 1 in 15837 Baruth/Mark**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### **Hinweise**

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S.4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S..69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Impressum**

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM1@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- Verlag und Herstellung: Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 08.03.22, Erscheinung: 18.03.22**